



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BS 23-026: Aktualisierung der Verfahrensschritte und Erweiterung der Kapazität

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gem. § 9 UVPG

Formale Voraussetzungen

Die Firma TANI OBIS GmbH, Im Schleeke 78-91, 38642 Goslar, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zur Aufarbeitung von Ta/Nb-haltigen Sekundärrohstoffen beantragt.

Die Anlage ist gemäß Nr. 4.1.16 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Damit ist gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage, die sich in den bestehenden Gebäuden U43 und Z68 befindet. Es sind keine baulichen Maßnahmen notwendig.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon

0531 35476-0

Fax

0531 35476-333

E-Mail

poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

DE-Mail

braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-

mail.de

mail.de

Internet

www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Norddeutsche Landesbank

IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90

SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Anlage zur Aufarbeitung von Ta-/Nb-haltigen Sekundärrohstoffen soll um eine weitere Betriebseinheit (BE5) ergänzt werden. Des Weiteren ist geplant die bestehenden Verfahrensschritte zu aktualisieren bzw. zu optimieren. Damit verbunden ist die Erhöhung der Kapazität von 200 t/a auf 300 t/a.

Im Rahmen der Erweiterung der Anlage um die BE5 werden drei neue Emissionsquellen (EQ) entstehen. EQ118 und EQ119 im Gebäude U43 (BE5) und EQ393 im Gebäude Z68.

Der anfallende Staub aus der Schwerkrafttrennung mittels Separationstisch und/oder Schwertheilerausleser (BE2) soll über eine Filteranlage abgesaugt werden und über die neue EQ393 an die Atmosphäre abgegeben werden. Aufgrund der großen massiven unverarbeiteten Teile wird davon ausgegangen, dass der Staubanteil eher gering ausfallen wird. Die EQ393 soll nur 250 h/a betrieben werden.

Bei der Röstung in der neuen BE5 soll ein Verfahren mit Abgaswäscher (EQ311, EQ319) und eins mit thermischer Nachverbrennung (TNV, EQ318) realisiert werden. Beim Verfahren der Röstung mit Abgaswäscher sind geringe Nickel-Emissionen zu erwarten. Durch das Weiterleiten des Röstguts über eine Vakuumpförderung in einen Schüttcontainer entstehen staubförmige Emissionen. Der Abgasstrom soll in diesem Schritt über einen Filter geführt werden. Das gereinigte Abgas soll anschließend über die neue EQ319 abgeführt werden.

Im Verfahrensschritt Röstung mit TNV werden keine Nickelemissionen erwartet. Das gereinigte Abgas soll hier über die EQ318 abgeführt werden. Bei den beiden EQ handelt es sich um Quellen, die einen geringen Abgasstrom haben werden. Für EQ318 wurden 500 Nm³/h und für EQ319 1.500 Nm³/h angegeben.

Gerüche gehen von der Anlage nicht aus.

Aufgrund der Schornsteinhöhen von 10 m (EQ393) bzw. 12 m (EQ310, 311, 318, 319) haben diese nach TA Luft einen Einwirkbereich von 1 km. Im Umkreis der Anlage bzw. des Metallurgiepark Oker (MPO) befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

- Biotop nach § 30 BNatSchG 400 m südlich Nr. 4128042 (Unterkreide-Transgression Steinkamp), 1000 m nordwestlich Nr. 4128043 und Nr. 4128044 (Kalksteinbruch Sudmerberg Westhang), 600 m nordöstlich Nr. 4128045 (Kalksteinbruch Sudmerberg, Osthang),
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG 150 m nördlich (LSG Sudmerberg) und 150 m südlich (LSG Harz),
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG 150 m nördlich Flussaue Abzucht, 950 m östlich Flussaue Oker sowie
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG 500 m südwestlich (Unterkreide-Transgression im Steinkamp).

Aufgrund der eingesetzten Abluftreinigungstechnik kann davon ausgegangen werden, dass die festzulegenden Grenzwerte nach TA Luft deutlich unterschritten werden. Für Nickel wird ein deutlich strengerer Grenzwert (0,1 mg/m³) festgelegt als der Grenzwert nach der TA Luft.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu rechnen ist.

Der MPO, in dem die Antragstellerin ansässig ist, befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Dem schließt sich in ca. 150m nördlicher und östlicher Richtung ein Mischgebiet mit Wohnbebauung an.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Anlage befindet sich in einem geschlossenen Gebäude, das wiederum von anderen Gebäuden umgeben ist. Das hat eine geräuschkapselnde Wirkung.

Durch die geplante Erweiterung/Optimierung der Anlage zur Aufarbeitung von Ta-/Nb-haltigen Sekundärrohstoffen wird mit einer erheblichen Reduktion der Abfälle gerechnet.

Fäll- und Filtrationsrückstände, AVV-Nr. 11 02 99, werden voraussichtlich von 625 t/a auf 3 t/a reduziert. Die Fäll- und Filtrationsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten können, AVV-Nr. 11 02 07*, werden voraussichtlich von 20 t/a auf 3 t/a reduziert. Ferner fällt die zu entsorgende Schwefelsäure, AVV-Nr. 06 01 01, gänzlich weg. Auch die Siedlungsabfälle, AVV-Nr. 20 03 01, werden sich um von 50 t/a auf ca. 40 t/a reduzieren. Vorrangig werden die Abfälle der Verwertung zugeführt.

Zukünftig wird sich die Abwassermenge der Anlage von 10.000 m³/a auf 1.000 m³/a reduzieren. Das Abwasser wird der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) zugeführt.

In der Anlage zur Aufarbeitung von Ta-/Nb-haltigen Sekundärrohstoffen, werden wassergefährdende Stoffe der WGK 1 und 3 verwendet. Größtenteils handelt es sich hierbei um Feststoffe. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird ein neues Flächenlager zur Lagerung von 5 t fester wassergefährdender Stoffe errichtet. Bei dem neuen Flächenlager wird es sich um eine AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe D handeln. Die bestehende HBV-Anlage (= Produktionsanlage) wird nicht geändert. Des Weiteren gibt es noch zwei weitere bereits bestehende Flächenlager für Feststoffe. Beide haben die Gefährdungsstufe D. Aufgrund der vorrangig festen wassergefährdenden Stoffen und dem Einhalten der technischen Anforderung an AwSV-Anlagen ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen.

Die Antragstellerin fällt unter die 12. BImSchV und stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Das beantragte Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung dar. Es handelt sich jedoch um ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil. Entsprechende Sicherheitsanalyse werden durchgeführt und darauf basierende Maßnahmen ergriffen. Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und verfügt über entsprechende Sicherheitseinrichtungen. Der angemessene Sicherheitsabstand von 500 m (maßgeblich ist HF, Abstandsklasse II nach KAS-18) wird mit dem Vorhaben unterschritten. So dass davon ausgegangen werden kann, dass nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu rechnen ist.

Mit Stellungnahme vom 30.05.2023 teilte der Landkreis Goslar mit, dass aus deren Sicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.